

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Hans-Henning Adler (DIE LINKE), eingegangen am 12.06.2008

Auslagen bei Klassenfahrten

Lehrerinnen und Lehrer haben nach dem Bundesreisekostengesetz i. V. m. dem Reisekostenerlass (Reisekosten für Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aus Anlass von Schulfahrten, Erl. d. MK v. 05.09.1997 - 104-03 500/2 (70) (SVBl. 10/1997 S. 364), geändert durch RdErl. v. 21.12.2001 (Nds. MBl. 45/2001 S. 968; SVBl. Nr. 2/2002 S. 43) - VORIS 20444 00 00 07 012 -) bei Klassenfahrten Anspruch auf Erstattung ihrer damit verbundenen Auslagen (Reisekosten, Tagegeld). Dieser Anspruch wird gegenwärtig den Lehrerinnen und Lehrern in Niedersachsen verwehrt, weil sie vor Reiseantritt eine „Verzichtserklärung“ unterschreiben müssen, andernfalls die Klassenfahrt nicht stattfindet.

Die Lehrerinnen und Lehrer verzichten gegenwärtig auf ihre Ansprüche, weil sie den pädagogischen Wert von Klassenfahrten einzuschätzen wissen und gegenüber den Schülerinnen und Schülern nicht als diejenigen erscheinen möchten, die für den Ausfall einer anstehenden Klassenfahrt verantwortlich sind.

Legt man die auf die bayerische Rechtslage bezogenen Ausführungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in dessen Urteil vom 02.08.2007 (14 B 04.3576) zugrunde, dürfte einiges dafür sprechen, dass auch die vom Niedersächsischen Kultusministerium geforderten Verzichtserklärungen als rechtswidrig zu bezeichnen sein könnten.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie sieht die Landesregierung die Rechtmäßigkeit der gegenwärtigen Praxis bei der Genehmigung und Durchführung von Klassenfahrten vor dem Hintergrund des jetzt bekannt gewordenen Grundsatzurteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes?
2. Welche Pläne der Landesregierung bestehen, die gegenwärtige Praxis der Genehmigung und Durchführung von Klassenfahrten an die Rechtsprechung anzupassen und den Lehrerinnen und Lehrern mindestens die Reisekosten zu erstatten, die ihnen nach dem Erlass vom 05.09.1997 zustehen würden?
3. Zu welchem Zeitpunkt gedenkt die Landesregierung die gegenwärtige Praxis der „Verzichtserklärungen“ unwiderruflich zu beenden?

(An die Staatskanzlei übersandt am 20.06.2008 - II/72 - 57)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Kultusministerium
- 01-01 420/5-II/72-57 -

Hannover, den 23.07.2008

Im Grundsatz richtet sich die Reisekostenvergütung für niedersächsische Lehrkräfte nach § 98 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz (BRKG). Gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 4 NBG kann auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichtet werden, wobei ein vor der Genehmigung oder Anordnung einer Dienstreise erklärter Verzicht der Schriftform

bedarf. In Ergänzung dazu ist in Nr. 9.2 des RdErl. des MK zu Schulfahrten vom 10.01.2006 (SVBl. S. 38) die Regelung getroffen worden, dass eine Schulfahrt auch dann genehmigt werden kann, wenn Begleitpersonen bei der Beantragung der Fahrt schriftlich erklären, auf die Erstattung der Reisekosten in dem Umfang zu verzichten, in dem keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (bedingter Verzicht).

Mit Urteil vom 02.08.2007 weist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) - AZ: 14.B 04 3576 - in der Urteilsbegründung darauf hin, dass grundsätzlich auf Reisekostenvergütung ganz oder teilweise verzichtet werden kann, weil sie kein Besoldungsbestandteil sei und die Regelung des § 3 Abs. 6 BayRKG daher wohl nur klarstellende Bedeutung habe. Er führt weiter aus, dass die Geltendmachung einer Verzichtserklärung nur dann eine unzulässige Rechtsausübung sei, wenn der Verzicht nicht freiwillig erfolge. Da die von Lehrkräften abzugebende Verzichtserklärung generell bei fast allen Schul- oder Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten an Gymnasien in Bayern üblich sei, kommt der BayVGH zu dem Schluss, dass es hier an einer Freiwilligkeit fehle und die Verzichtserklärung damit nicht geltend gemacht werden könne. Damit sei aber nicht ausgeschlossen, dass in einem besonderen Einzelfall ein Verzicht auf Reisekosten bei einer Lehrkraft in Betracht kommen könne.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

Zu 1:

§ 98 Abs. 1 Nr. 4 NBG sowie der RdErl. des MK zu Schulfahrten vom 10.01.2006 (SVBl. S. 38) können auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des BayVGH nicht beanstandet werden, da diesen Vorschriften lediglich klarstellende Bedeutung hinsichtlich der Möglichkeit eines freiwilligen Verzichts auf eine Reisekostenvergütung zukommen. Eine Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes oder des o. a. Runderlasses ist daher nicht notwendig.

Zu 2:

Im Rahmen der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule in Niedersachsen sind bereits seit dem 01.01.2008 die Mittel für Schulfahrten (Haushaltsjahr 2007 i. H. v. 2,6 Mio. Euro) in das Basisbudget der eigenverantwortlichen Schule verlagert worden. Die Mittel für das Basisbudget sind durch den Haushaltsgesetzgeber um 5,6 Mio. Euro aufgestockt worden, womit der Dienstherr seiner Fürsorgepflicht zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und abwechslungsreichen Unterrichtes durch die Sicherstellung von Klassenfahrten in einem ausreichenden Maße nachgekommen ist.

Nummehr entscheiden die öffentlichen Schulen in Niedersachsen nach § 38 a Abs. 3 Nr. 2 NSchG eigenverantwortlich, unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand, über eine Verteilung der Mittel des Budgets, einschließlich der Gewährung von Reisekosten für Schulfahrten, wobei den Schulen ausreichende Haushaltsmittel zugewiesen worden sind, um regelmäßige Klassenfahrten unter Erstattung der Reisekosten durchführen zu können.

zu 3:

Im Hinblick auf die Ausführungen des BayVGH, dass in einem besonderen Einzelfall ein Verzicht auf Reisekosten bei einer Lehrkraft in Betracht kommen kann, hält die Landesregierung - insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass nach Nr. 1 des o. a. Runderlasses mit Schulfahrten definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden - an der grundsätzlichen Möglichkeit fest, dass im Einzelfall Schulfahrten auch unter dem freiwilligen Verzicht der Reisekosten durchgeführt werden können.

In Vertretung des Staatssekretärs

Jan ter Horst